



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 06

Rosenheim, 21.04.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Tragens einer textilen Barriere in Öffentlichen Verkehrsmitteln
und Einzelhandelsgeschäften..... 120

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Tragens einer textilen Barriere in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Einzelhandelsgeschäften

Das Landratsamt Rosenheim erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel und alle Angestellten der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe mit direktem Kundenkontakt werden während der gesamten Arbeits- bzw. Benutzungsdauer verpflichtet, eine hierfür geeignete textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.
2. Alle Kunden und alle Angestellten der Einzelhandelsbetriebe mit direktem Kundenkontakt werden verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts in allen geöffneten Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art eine hierfür geeignete textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.
3. Als geeignet gilt jede textile Barriere die aufgrund Ihrer Beschaffenheit geeignet ist eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen oder deren Partikel durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von bestehenden Schutzkategorien (z.B. auch selbstgeschneiderte Stoffmasken, Schals Tücher o.Ä.)

Die Bedeckung ist möglichst eng anliegend zu tragen und bei Durchfeuchtung zu wechseln. Sie sollte nicht unbewusst zurechtgezupft und regelmäßig gründlich bei 60° bis 95 °C, möglichst unmittelbar nach Nutzung, gewaschen werden. Nach dem Abnehmen der Bedeckung sollten die Hände gründlich mit Seife und Waschlotion gewaschen werden.

4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. wird hingewiesen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 22.04.2020 in Kraft.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Bevölkerung empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere im Sinne eines MNS) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung trägt neben den bereits geltenden und empfohlenen Hygienemaßnahmen dazu bei, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Rosenheim zur Entscheidung ergibt sich aus § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes sowie aus Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nr. 1 bis 3:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Region Rosenheim gilt aktuell mit mehr als 2000 bestätigten COVID-19 Fällen als Hotspot der Ausbreitung in Bayern und Deutschland.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen.

Das gilt insbesondere für Situationen, in denen der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln).

Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und richtig mit dieser Mund-Nasen-Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend eng anliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese nach dem Abnehmen der Bedeckung gründlich mit Seife oder Waschlotion gewaschen werden. Da es beim Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu einer Verkeimung dieser kommen kann, sollte sie gründlich bei 60 °C bis 95 °C, möglichst unmittelbar nach Nutzung, gewaschen werden.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kann das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Aufgrund der besonders hohen Infektionszahlen in der Region Rosenheim ist die umgehende Verpflichtung zur Ergreifung weiterer geeigneter Schutzmaßnahmen erforderlich. Sie ist zudem angemessen, da das öffentliche Interesse an einem wirksamen Gesundheitsschutz hier die jeweils persönlichen Einschränkungen durch das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes überwiegt.

zu Nr. 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG.

zu Nr. 5:

Die Anordnung tritt am 22.04.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 21.04.2020

gez.

Mascher
Regierungsrätin

(611-5304-1-39)